

SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION I/1-2021/217

vom 17. Oktober 2022

Sg Verwaltungsrekurskommission, 2022-10-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_I_1-2021_217

FR: SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION I/1-2021/217 du 17 octobre 2022

IT: SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION I/1-2021/217 del 17 ottobre 2022

Regeste

Art. 44 Abs. 2 StG; Art. 9 Abs. 3 StHG; Art. 32 Abs. 2 DBG Gemäss Art. 1 der Liegenschaftskostenverordnung gelten als Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, Aufwendungen für Massnahmen, die zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien dienen. Darunter allen unter anderem alle möglichen Massnahmen zur Verminderung der Energieverluste der Gebäudehülle und zur rationellen Energienutzung bei haustechnischen Anlagen. Die lokale und verlustarme Speicherung des Solarstroms ist geeignet, das Verteilnetz zu entlasten und zu einer höheren Netzstabilität beizutragen. Durch die bessere Ausnutzung der energieerzeugenden Photovoltaikanlage resp. höheren autarkischen Stromversorgung der einzelnen Nutzer tragen sie gesamthaft positiv zur schweizweiten Versorgungssicherheit und dementsprechend zu einer rationellen Nutzung erneuerbarer Energien bei. Eine bidirektionale Ladestation dient – im Zusammenspiel mit der Photovoltaikanlage – nicht nur dem Aufladen der Fahrzeugbatterie, sondern kann diese auch als Versorgungsbatterie anstelle einer separaten Hausspeicherbatterie nutzen, um so den Nachtstromverbrauch der Liegenschaft abzudecken (daher "bidirektional"). Funktional betrachtet sind der bidirektionalen Ladestation die Eigenschaften eines Batteriespeichers zuzusprechen. Es bleibt aber auch eine zweite Funktion, nämlich das Laden des Elektrofahrzeuges, zu berücksichtigen, welche keine Massnahme zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien darstellt. Installation der bidirektionalen Ladestation ist lediglich teil-weise als Massnahme im Sinn von Art. 44 Abs. 2 StG bzw. Art. 32 Abs. 2 DBG zu werten (pauschal 75 %). Die entsprechenden Elektroinstallationskosten sind im gleichen Umfang zum Abzug zuzulassen. Die Anschaffung einer hypothetischen Hausspeicherbatterie ist dagegen nicht abzugsfähig, da es sich beim Fahrzeug nicht um unbewegliches Vermögen handelt. Der im Fahrzeug eingebaute Elektrospeicher ist nicht auf Dauer mit der Liegenschaft verbunden.

Erwägungen

E. 1

[Eintretensvoraussetzungen]

E. 2

[Eintretensvoraussetzungen] II. Kantons- und Gemeindesteuern

E. 3

Im Rekursverfahren ist umstritten, ob die (in einem Fahrzeug eingebaute) Elektrobatterie sowie die Installation einer bidirektionalen Ladestation als Energiesparmassnahmen bei den Unterhalts- und Verwaltungskosten abgezogen werden können. a) Die Rekurrenten bringen

zusammenfassend vor, die zum Abzug beantragten Aufwendungen dienen dem Energiesparen und dem Umweltschutz und seien daher, den Unterhaltskosten gleichgestellt, abzuziehen. Die angeschlossene Fahrzeugbatterie sei elektrisch gesehen ein direkter Bestandteil des Gebäudes, da die bidirektionale Ladestation wie ein normaler Hausspeicher direkt mit der Batterie verbunden sei und kommuniziere. Die effektiven Produktions- und Verbrauchswerte des 2. und 3. Quartals 2021 beliefen sich auf einen täglichen Verbrauch (24h) für Haus, Umgebung und Fahrzeug von ca. 60 kWh, wovon

E. 5

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die amtlichen Kosten des Rekurs- und Beschwerdeverfahrens den Steuerpflichtigen und der Vorinstanz je zur Hälfte aufzuerlegen (Art. 95 Abs. 1 VRP; Art. 144 Abs. 1 DBG). Eine Entscheidegebühr von je Fr. 600.– erscheint angemessen (Art. 144 Abs. 5 DBG in Verbindung mit Art. 7 Ziff. 122 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12). Die auf die Rekurrenten und Beschwerdeführer entfallende Entscheidegebühr von Fr. 600.– wird mit den geleisteten Kostenvorschüssen von je Fr. 600.– (insgesamt Fr. 1'200.–) verrechnet. Der Restbetrag von Fr. 600.– wird ihnen zurückerstattet. Auf die Erhebung des Kostenanteils bei der Vorinstanz wird nicht verzichtet (Art. 95 Abs. 3 VRP). Entscheidung: 1. Der Rekurs wird teilweise gutgeheissen und der Einspracheentscheid vom 14. Oktober 2021 aufgehoben. Die Angelegenheit wird zur neuen Veranlagung der Kantons- und Gemeindesteuern 2020 im Sinn der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen. 2. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen und der Einspracheentscheid vom 14. Oktober 2021 aufgehoben. Die Angelegenheit wird zur neuen Veranlagung der I/1-2021/216, 217 10/11

direkten Bundessteuer 2020 im Sinn der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen. 3. Die amtlichen Kosten von je Fr. 600.– für das Rekurs- und Beschwerdeverfahren bezahlen die Rekurrenten und Beschwerdeführer sowie die Vorinstanz je zur Hälfte. Der auf die Rekurrenten und Beschwerdeführer entfallende Anteil von Fr. 600.– wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss von insgesamt Fr. 1'200.– verrechnet. Der Restbetrag (Fr. 600.–) wird ihnen zurückerstattet. I/1-2021/216, 217 11/11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.